

Textliche Festsetzungen:

1. In dem als MK (Kerngebiet) nach § 7 BauNVO ausgewiesenen Bereich sind von den nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen:
 - a. Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Swingerclubs, Dirnenunterkünfte, Bordelle und bordellartige Betriebe
 - b. Spielhallen, Wettbüros
 - c. Tankstellen
(§ 1 Abs. 5 BauBNVO)
2. Ausnahmsweise zulässig sind Vergnügungsstätten (außer den o.g.).
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)
3. Einzelhandelsbetriebe mit einem Kernsortiment mit erotischen Angeboten (Sex-Shops, Erotik-Fachmärkte) sind nicht zulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)
4. Zulässig sind sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
(§ 1 Abs. 7 BauNVO)

Ansonsten gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 bzw. Nr. 67, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Hilden.

Gestalterische Festsetzungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW:

Die Gestaltung der Werbeanlagen hat sich im Plangebiet nach den Vorschriften der §§ 5 bis 10 der Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraße vom 28.10.2003 zu richten.

Textlicher Hinweis:

Die im Plan gem. Ziffer 15.12 Planzeichenverordnung 1990 gekennzeichnete Fläche ist im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) folgendermaßen verzeichnet:

Altlastennummer: 6570/10 Hi

Altlastenklasse: 3

Status der Fläche: weiterführende Untersuchungen bzw. Sanierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich